

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **44 (1947)**

Heft (6)

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI A.-G., ZÜRICH — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

10. JAHRGANG

NR. 6

1. JUNI 1947

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

I.

Die Kosten eines Leichentransportes gehören zu den Beerdigungskosten und sind gemäß Art. 8, Abs. 3 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung der konkordatlichen Verrechnung entzogen. (Zürich c. Luzern i. S. J. B.-M., vom 8. April 1947.)

In tatsächlicher Beziehung:

Die seit 1920 im Kanton Zürich niedergelassenen Eheleute B. sind seit 1941 von Zürich und Luzern konkordatlich unterstützt worden. B. wurde wegen ansteckungsgefährlicher Tuberkulose verschiedentlich in Heilstätten eingewiesen, letztmals am 10. Dezember 1945 ins Krankenasyll P., wo er am 16. Januar 1946 starb. Die Leiche wurde von P. nach dem Wohnort Zürich überführt. Gegen die konkordatliche Verrechnung der Leichentransportkosten erhob Luzern unter Hinweis auf das Bundesgesetz von 1875 über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone, bzw. auf Art. 8, Abs. 3 des Konkordates, Einsprache. Gegen den gemäß Art. 17 des Konkordates gefaßten Beschluß des Gemeindedepartementes des Kantons Luzern vom 23. Mai 1946 erhebt die Direktion des Armenwesens des Kantons Zürich Rekurs mit Eingabe vom 6. Juni 1946 an das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement.

Darüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

1. Gemäß Bundesrecht (Interkant. ArmG.) muß jeder, auch der unbemittelte Schweizer schicklich beerdigt werden. Die Kosten dieser Beerdigung können nicht der Heimat belastet werden. (In der Regel ist kostenpflichtig der Kanton des Sterbeortes. Wenn aber der Verstorbene vom Wohnkanton in einer Anstalt eines andern Kantons versorgt wurde, bleibt nach bundesgerichtlicher Praxis der Wohnkanton kostenpflichtig. Das ändert nichts daran, daß der Heimat als solcher auch in diesen Fällen keine Kosten belastet werden können.) Art. 8, Abs. 3 des Konkordates verfügt, daß Beerdigungskosten nicht als Unterstützungskosten in Betracht fallen und demnach nicht konkordatlich verrechnet werden können. Für diese Anordnung waren zwei Gründe maßgebend. Erstens: Die Beerdigungskosten sind nach ihrer Natur nicht Unterstützung. Sie haben nicht den Lebensunterhalt einer Person zu gewährleisten. Ihre Notwendigkeit beruht auf Gründen der öffentlichen Gesundheitspflege und auf Pietät, namentlich gegenüber dem

Toten und seinen Angehörigen. Der besonderen Natur der Beerdigungskosten entsprechend, ist auch der Kostenrückgriff unter Behörden und auf Verwandte anders geregelt als bei den Unterstützungskosten. Das Konkordat hat es aber nur mit Lebenden zu tun; der Entzug der Wohnberechtigung, den es gemäß Art. 1, Abs. 1, einschränken will, fällt mit dem Tode außer Betracht. Zweitens: Das Konkordat wollte bei dieser Sachlage offensichtlich sich einer eigenen Regelung enthalten, d. h. in die bundesrechtliche Regelung nicht eingreifen. Die Kosten einer schicklichen Beerdigung können also nicht unter das Konkordat fallen. Es fragt sich nun allerdings, ob es nicht auch Beerdigungskosten gebe, die über diejenigen einer schicklichen Beerdigung hinausgehen. In vielen, vielleicht den meisten Fällen wird man sich allerdings bei einer Armenbeerdigung auf das beschränken, was die bundesrechtlich vorgeschriebene schickliche Beerdigung erfordert, entsprechend der allgemein geltenden Regel vernünftiger Sparsamkeit. Die Frage, ob die Behörde in den Fall kommen könne, auch über die Kosten einer schicklichen Beerdigung hinausgehende Kosten zu übernehmen, ist aber müßig; denn sofern diese Kosten nur überhaupt Beerdigungskosten sind, können auch sie nach Konkordat nicht verrechnet werden. Für das Konkordat stellt sich daher immer nur die Frage, ob mit einem Todesfall zusammenhängende Kosten als Beerdigungskosten zu betrachten seien.

2. Wenn man den Begriff der Beerdigungskosten näher umschreiben will, wird zunächst eine untere Grenze festgelegt werden können: Beerdigungskosten sind nicht etwa nur die Kosten des Begrabens (Aushebung des Grabes, Versenkung des Leichnams, Wiederauffüllen des Grabes), sondern noch vieles, was vom Tode an mit der Behandlung des Leichnams zusammenhängt. Andererseits wird nicht alles das unter die Beerdigungskosten eingereiht werden können, was überhaupt durch den Todesfall verursacht ist. So natürlich nicht etwa die Erhöhung der Unterstützung für die Hinterlassenen, weil bisherige Leistungen des Verstorbenen ausfallen. Wie aber, wenn eine Armenbehörde den Hinterlassenen zu, der Teilnahme an der Beerdigung angemessener, Bekleidung verhelfen muß? Wegen des dauernden Gebrauchswertes solcher Kleidungsstücke wären die Kosten wohl als Unterstützung der Hinterlassenen anzusehen. — Für die Beerdigungskosten wird ein ziemlich enger Zweckzusammenhang mit der Beerdigung verlangt werden müssen.

3. Hinsichtlich der Kosten des Transportes der Leiche ist nach dem Gesagten festzuhalten, daß es sich nicht fragt, ob dieser zu einer schicklichen Beerdigung erforderlich sei, sondern nur, ob sie überhaupt als Beerdigungskosten zu gelten haben, da sie dann sowieso nicht unter das Konkordat fallen. Diese Transportkosten hängen ab von der Wahl des Begräbnisortes. Der Entschluß, wo der Tote begraben werden soll, ist ein notwendiger Bestandteil der Beerdigung. Ein kürzerer oder längerer Transport wird immer nötig sein. Wenn nun ein längerer und kostspieligerer Transport gewählt wird, geschieht dies wohl in der Regel aus Pietät gegenüber der Familie, die ja schon bei der schicklichen Beerdigung eine Rolle spielt. Es könnte sich höchstens fragen, ob ein übermäßig weiter und besonders kostspieliger Transport nicht außer den Rahmen der Beerdigungskosten fallen könnte. Hier wird der Schluß erlaubt sein, daß ein armenfürsorgerischer Transport entweder auf alle Fälle zu den Beerdigungskosten gehört oder dann armenrechtlich gar nicht in Betracht fällt (nach der erwähnten Regel der Sparsamkeit) und, wenn er trotzdem erfolgen würde, als armenrechtlich nicht gerechtfertigt doch wieder nicht konkordatlich belastet werden könnte. — Daß die Transportkosten zu den Beerdigungskosten gehören, scheint die Praxis ziemlich allgemein anzunehmen.

4. Das Departement möchte mit dem gegenwärtigen Entscheid nicht einer engherzigen Auffassung der Pietätspflichten das Wort reden. Es sieht aber keine Anhaltspunkte dafür, daß das Konkordat hinsichtlich dessen, was an Beerdigungskosten zu leisten ist, die Konkordatsgenössigen gegenüber den übrigen Miteidgenossen habe besserstellen wollen. Angesichts des gleichmachenden Todes sollten eben alle Miteidgenossen, ja sogar alle Menschen, mit gleicher Pietät behandelt werden.

Aus diesen Gründen hat das Departement *beschlossen* :
Der Rekurs wird abgewiesen.

B. Entscheide kantonaler Behörden

17. **Unterhaltspflicht.** *Im Gegensatz zur Verwandtenunterstützungspflicht ist die elterliche Unterhaltspflicht gegenüber den minderjährigen Kindern gemäß Art. 272 ZGB eine voraussetzungs- und bedingungslose Pflicht; sie besteht auch dann, wenn die Kinder den Eltern gemäß Art. 242 ZGB durch die Vormundschaftsbehörden weggenommen werden mußten.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 23. November 1946 R. B.-B., geb. 1904, von P., Uhrmacher in B., verurteilt, für seine vormundschaftlich versorgten Kinder S. und M., geb. 1936 und 1943, vertreten durch ihren Beistand, ab 1. November 1946 einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von zusammen Fr. 100.— an die städtische Fürsorgedirektion B. zu bezahlen. B. hat diesen Entscheid rechtzeitig weitergezogen. Er beantragt Herabsetzung des Unterhaltsbeitrages auf den Betrag der ihm von seiner Arbeitgeberin ausbezahlten Kinderzulage von Fr. 36.— monatlich. Der Beistand der Kinder beantragt Abweisung des Rekurses und vorsorgliche Sperrung des eingeklagten Betrages von Fr. 100.— monatlich beim Arbeitgeber des Rekurrenten. Zu seinem Begehren, daß der Beitrag an die städtische Fürsorgedirektion B. zu leisten sei, bemerkt er, daß dies als Anweisung an den Schuldner zu verstehen sei (OR Art. 466).

Der Regierungsrat *erwägt* :

1. Gemäß Art. 38 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes kann die urteilende Behörde schon vor der Fällung des Entscheides die notwendigen vorsorglichen Maßnahmen treffen, wenn es sich um die Beseitigung gesetzwidriger oder verkehrsstörender Anlagen oder um die Ausführung dringender Arbeiten handelt. Zur Sicherung der Vollstreckung von Geldforderungen sieht das Verwaltungsrechtspflegegesetz einstweilige Verfügungen ebenso wenig vor wie die Zivilprozeßordnung (Art. 326, Ziff. 3). Auf das Begehren des Beistandes um vorsorgliche Sperrung des Lohnguthabens des Rekurrenten im Betrag der eingeklagten Forderung kann daher nicht eingetreten werden. Wenn der Beistand befürchtet, der Rekurrent wolle sich der Erfüllung der Beitragspflicht entziehen, hätte er unter den Voraussetzungen des Art. 271, Ziff. 2 SchKG, Arrest nehmen können.

2. Der Beistand gründet seine Forderung auf Art. 272 ZGB. Nach dieser Vorschrift tragen die Eltern die Kosten des Unterhaltes und der Erziehung ihrer Kinder nach ihrem ehelichen Güterstande. Der Rekurrent behauptet nicht, daß er mit seiner Ehefrau unter einem andern als dem ordentlichen Güterstand der Güterverbindung lebe. Nach den Vorschriften, die für diesen Güterstand gelten, trägt der Ehemann die Kosten des Unterhaltes von Weib und Kind (Art. 160 und 206 ZGB). Das Gesetz schränkt die Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber den ehelichen Kindern während der Dauer der Ehe in keiner Weise ein. Die